1. An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses kann in entsprechender Anwendung des § 31 BetrVG ein Gewerkschaftsbeauftragter beratend teilnehmen (Bestätigung des Beschlusses des BAG vom 18. November 1980 – 1 ABR 31/78 – BAG 34, 260 = AP Nr. 2 zu § 108 BetrVG 1972)

2. Die Teilnahme eines Gewerkschaftsbeauftragten kann jeweils nur für eine konkret bestimmte Sitzung des Wirtschaftsausschusses beschlossen werden. Eine generelle Einladung zu allen künftigen Sitzungen des Wirtschaftsausschusses ist unzulässig.

Bundesarbeitsgericht, 6. Senat
Beschluß vom 25. 6. 1987 – 6 ABR 45/85
2. Instanz: Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M.

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob ein Beauftragter einer im GesamtbetrR vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses beratend teilnehmen kann.

Die ASt. ist ein Unternehmen, das in 5 Werksgruppen organisiert ist. Die Werksgruppen verfügen jeweils über eine eigene Geschäftsleitung und eine Personalabteilung. Sie haben mehrere Betriebe mit Betriebsräten. Es ist ein GesamtbetrR und ein Wirtschaftsausschuß gebildet. Mit ihrer Werksgruppe „Technische Gase" gehört die ASt. den Arbeitgeberverbänden der Chemischen Industrie an. Mit den übrigen Werksgruppen sowie der Zentralverwaltung ist sie in den Arbeitgeberverbänden der Metallindustrie organisiert.

Im Juni 1983 kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der ASt. und dem GesamtbetrR bzw. Wirtschaftsausschuß darüber, ob zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses Gewerkschaftsbeauftragte hinzugezogen werden können. Der GesamtbetrR beschloß daraufhin in der Sitzung vom 29. 9. 1983, „daß die Gewerkschaftsvertreter der IG Chemie und der IG Metall zu den Wirtschaftsausschußsitzungen generell einzuladen sind". Dies teilte der GesamtbetrR der ASt. mit und wies darauf hin, daß der Vors. des Wirtschaftsausschusses die hauptamtl. Gewerkschaftsfunktionäre L. (IG Chemie) und H. (IG Metall) zur nächsten Wirtschaftsausschußsitzung am 8. 11. 1983 eingeladen habe. H. nahm an der Wirtschaftsausschußsitzung teil. Ein Beauftragter der IG Metall nahm an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses am 21. 11. 1983, 11. 1., 23. 1., 15. 2. und 11. 4. 1984 teil.

Die ASt. hat die Ansicht vertreten, der Beschluß des GesamtbetrR vom 29. 9. 1983 sei unwirksam, weil Gewerkschaftsbeauftragte zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses nicht eingeladen werden könnten.

Die ASt. hat zuletzt beantragt

1. festzustellen, daß der GesamtbetrR bei seiner Beschlußfassung am 29. 9. 1983 nicht berechtigt war und der Wirtschaftsausschuß aufgrund dieses Beschlusses nicht berechtigt ist, Gewerkschaftsbeauftragte zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hinzuzuziehen,
2. festzustellen, daß der GesamtbetrR und der Wirtschaftsausschuß nicht berechtigt sind, durch generellen Beschluß Gewerkschaftsbeauftragte zu allen Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hinzuzuziehen, und daß danach der Beschluß des GesamtbetrR vom 29. 9. 1983 unwirksam ist.

Die Agg. haben beantragt, die Anträge zurückzuweisen; sie haben die Auffassung vertreten, daß Gewerkschaftsbeauftragte zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses beratend, und zwar auch aufgrund einer generellen Einladung, jederzeit hinzugezogen werden könnten.

* Für die Amtl. Samml. bestimmt.

Das ArbG hat die Anträge zurückgewiesen. Das LAG hat den Antrag zu 1. zurückgewiesen und dem Antrag zu 2. stattgegeben.

Die Rechtsbeschwerden der ASt. und der Agg. blieben erfolglos.

Aus den Gründen: II. 1. Das LAG hat angenommen, daß ein Beauftragter einer im BetrR vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses beratend teilnehmen kann. Da es sich beim Wirtschaftsausschuß um einen BetrRAusschuß handele, ergebe sich diese Folge aus einer entsprechenden Anwendung von § 31 BetrVG. Allerdings widerspreche es der Regelung des § 31 BetrVG, daß der Gewerkschaftsbeauftragte generell im voraus für alle Sitzungen des Wirtschaftsausschusses eingeladen werden könne. Vielmehr müsse der Beschluß über die Hinzuziehung des Gewerkschaftsbeauftragten jeweils im Einzelfall erfolgen. Diese Auffassung des LAG ist rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Der erk. Senat hält an der vom 1. Senat des BAG im Beschluß vom 18. 11. 1980 – 1 ABR 31/78 – BAG 34, 260 = AP Nr. 2 zu § 108 BetrVG 1972 – vertretenen Auffassung fest, daß auf Beschluß des GesamtbetrR ein Beauftragter einer im GesamtbetrR vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teilnehmen kann. Da es sich bei dem Wirtschaftsausschuß nach seiner gesetzgeberischen Konzeption um einen Ausschuß des BetrR bzw. GesamtbetrR handelt, findet auch die Vorschrift des § 31 BetrVG über die Hinzuziehung von Gewerkschaftsbeauftragten zu den Sitzungen des BetrR bzw. GesamtbetrR entsprechende Anwendung. Diese Auffassung findet auch im überwiegenden Teil des Schrifttums Zustimmung (vgl. *Richardi*, AuR 1983, 33f.; *ders.*, Anm. zu EzA § 108 BetrVG 1972 Nr. 3; *Gnade/Kehrmann/Schneider/Blanke*, BetrVG, 2. Aufl., § 108 Rz. 14; *Weiss*, BetrVG, 2. Aufl., § 108 Rz. 6; *Wohlgemuth*, Anm. zu EzA § 108 BetrVG 1972 Nr. 4; *Schulin*, ZfA 1981, 577, 636f.; *Däubler*, Gewerkschaftsrechte im Betrieb, 5. Aufl., Rz. 145ff.; wohl auch *Rumpff*, Mitbestimmung in wirtschaftl. Angelegenheiten, 2. Aufl., S. 155; *Fabricius*, GK-BetrVG, 2. Bearb., Stand Mai 1983, § 108 Rz. 30ff.; *Klosterkemper*, Das Zugangsrecht der Gewerkschaften zum Betrieb, 1980, 17; *Klinkhammer*, DB 1977, 1139ff.). Soweit ein Teil der Lit. (vgl. *Galperin/Löwisch*, BetrVG, 6. Aufl., § 31 Rz. 20; *Hess/Schlochauer/Glaubitz*, BetrVG, 3. Aufl., § 31 Rz. 21 und § 108 Rz. 11; *Stege/Weinspach*, BetrVG, 5. Aufl., § 31 Rz. 4 und §§ 106–109 Rz. 30; *Koch*, SAE 1981, 248) gegenteiliger Auffassung ist, vermag der erk. Senat dem nicht zu folgen.

3. Zutreffend ist, daß eine ausdrückl. gesetzl. Regelung über das Teilnahmerecht von Gewerkschaftsbeauftragten an Sitzungen des Wirtschaftsausschusses nicht gegeben ist. Daraus kann jedoch nicht hergeleitet werden, daß die entsprechende Anwendung des § 31 BetrVG eine unzulässige richterl. Rechtsfortbildung bedeutet. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs einer Regelung auf einen vom Gesetzeswortlaut nicht erfaßten und durch den GesGeb. nicht ausdrückl. geregelten Tatbestand ist stets dann möglich, wenn sichere Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Lückenausfüllung bei ob-

jektiver Betrachtung der maßgebenden Gesamtzusammenhänge geboten ist und somit davon ausgegangen werden kann, daß sich der GesGeb. einer solchen gebotenen Regelung nicht entzogen hätte (vgl. *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl., S. 354ff.).

a) § 108 Abs. 2 BetrVG enthält keine abschließende Aufzählung der Personen, die an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teilnehmen können (vgl. BAG 34, 260 = AP Nr. 2 zu § 108 BetrVG 1972). Die Vorschrift enthält daher insoweit eine Lücke, die unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der gesetzl. Regelung auszufüllen ist (vgl. BAG, Beschluß vom 4. 6. 1987 – 6 ABR 70/85 – AP Nr. 2 zu § 22 SchwbG; auch *Richardi*, AuR 1983, S. 33, 34 und Anm. zu EzA § 108 BetrVG 1972 Nr. 3, zu II; *Koch*, SAE 1981, 248; *Fabricius*, aaO, § 108 Rz. 5).

b) Es ist davon auszugehen, daß der GesGeb. entsprechend der Funktion der im BetrVG geregelten Ausschüsse ausdrückl. Bestimmungen oder Verweisungen auf Regelungen über das Teilnahmerecht an deren Sitzungen für entbehrl. gehalten hat. Auffallend ist, daß der GesGeb. für Ausschußsitzungen allgemein auf besondere Regelungen hinsichtl. der Sitzungsmodalitäten, Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung verzichtet hat, weil die Ausschüsse bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben ohnehin ganz oder teilweise an Stelle des BetrR oder des entsprechenden Hauptgremiums treten.

Die Verweisungen in den §§ 51 Abs. 1, 59 Abs. 1, 65 Abs. 1, 73 Abs. 2, 115 Abs. 4 und 116 Abs. 3 BetrVG beziehen sich nur auf die Sitzungen der betreffenden Organe, nicht aber auf deren Ausschüsse. Deshalb kann dem Fehlen eines Hinweises auf § 31 BetrVG innerhalb der Vorschriften über den Wirtschaftsausschuß für die Teilnahmeberechtigung eines Gewerkschaftsbeauftragten an den Sitzungen dieses Gremiums nichts entnommen werden. Insbes. rechtfertigt sich kein Umkehrschluß dahin, daß § 31 BetrVG im Rahmen der Vorschriften über den Wirtschaftsausschuß aus gesetzessystematischen Gründen nicht anwendbar sei. Die Bezugnahme in § 108 Abs. 2 auf § 80 Abs. 3 BetrVG ist kein Indiz für das fehlende Teilnahmerecht eines Gewerkschaftsbeauftragten (vgl. *Richardi*, AuR 1983, 33, 34; *Koch*, SAE 1981, 248, 249). Die gesetzessystematische Einordnung des § 80 Abs. 3 BetrVG weist nämlich insofern eine Besonderheit auf, als diese Vorschrift nicht im Abschnitt über die Geschäftsführung des BetrR, sondern in dem über dessen allgemeine Aufgaben enthalten ist. Hinzu kommt, daß § 108 Abs. 2 BetrVG nicht entnommen werden kann, daß dadurch ein sonst für die gesamte Betriebsverfassung maßgebl. Grundsatz für die Teilnahme von Gewerkschaftsbeauftragten ausgeklammert werden soll. Der Intention des GesGeb. entspricht es vielmehr, zur Darlegung und Beratung komplizierter wirtschaftl. Sachverhalte auch Gewerkschaftsbeauftragte mit besonderer Sachkunde und Materienkenntnis und soweit erforderl. auch Sachverständige hinzuzuziehen. Auch darum folgt aus der Verweisung auf § 80 Abs. 3 in § 108 Abs. 2 BetrVG nicht, daß andere nicht in Bezug genommene Vorschriften nicht gelten sollen. Die Verweisung unterstreicht vielmehr die große Bedeutung, die der GesGeb. allein der fachlich kompetenten Erläuterung vorgetragener wirtschaftl. Sachverhalte beimißt.

c) § 108 Abs. 2 BetrVG stellt zu den Organisationsregelungen anderer betriebsverfassungsrechtl. Vertretungsorgane auch unter Berücksichtigung der besonderen Funktion des Wirtschaftsausschusses keine besondere Regelung dar. Auch verbieten weder die Bedeutung noch die vom Wirtschaftsausschuß zu erfüllenden Aufgaben eine entsprechende Anwendung des § 31 BetrVG (a. A. *Koch*, SAE 1981, 248, 250).

Zu Recht hat der 1. Senat in seinem Beschluß vom 18. 11. 1980 (BAG 34, 260 = AP Nr. 2 zu § 108 BetrVG 1972) festgestellt, daß der Wirtschaftsausschuß nach seiner gesetzgeberischen Konzeption ein Ausschuß des BetrR bzw. des GesamtbetrR und nicht ein eigenständiges Organ der Belegschaft ist. Dem ist der erk. Senat gefolgt (Beschluß vom 4. 6. 1987 – 6 ABR 70/85 – AP Nr. 2 zu § 22 SchwbG). Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, die die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderl. fachl. und persönl. Eignung besitzen sollen (§ 107 Abs. 1 Satz 3 BetrVG), werden vom BetrR bzw. GesamtbetrR bestellt (§ 107 Abs. 2 BetrVG). Auch besteht die Möglichkeit, die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses einem Ausschuß des BetrR bzw. GesamtbetrR zu übertragen (§ 107 Abs. 2 BetrVG). Anders als nach dem BetrVG 1952 ist der Wirtschaftsausschuß also kein eigenständiges Organ der Betriebsverfassung mehr, sondern in seiner Organisation und Funktion dem BetrR zugeordnet. Der Wirtschaftsausschuß ist ein Hilfsorgan des BetrR; seine Tätigkeit dient der Erfüllung der BetrRAufgaben. Der unselbständige dienende Charakter des Wirtschaftsausschusses als ein dem BetrR bzw. GesamtbetrR zugeordnetes Hilfsorgan ergibt sich unmittelbar aus den ihm obliegenden Aufgaben, aus denen deutlich wird, daß diese zugleich auch Aufgaben des BetrR sind (vgl. *Richardi*, AuR 1983, 33, 35f.; *ders.*, Anm. zu EzA § 108 BetrVG 1972 Nr. 3; *Dietz/Richardi*, BetrVG, 6. Aufl., § 108 Rz. 21f.). So hat der Wirtschaftsausschuß die Aufgabe, wirtschaftl. Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten und den BetrR zu unterrichten (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BetrVG); über jede Sitzung hat der Wirtschaftsausschuß den BetrR (GesamtbetrR) unverzügl. und vollständig zu unterrichten (§ 108 Abs. 4 BetrVG). Bestätigt wird diese Auffassung insbes. auch durch die Regelung des § 108 Abs. 4 BetrVG, wonach der Jahresabschluß dem Wirtschaftsausschuß unter Beteiligung des BetrR zu erläutern ist. Das kann nur in einer gemeinsamen Sitzung des Wirtschaftsausschusses und des BetrR geschehen. Obwohl diese Sitzung jedenfalls auch eine Sitzung des Wirtschaftsausschusses bleibt, kann somit die Berechtigung zur Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BetrVG, der dann unmittelbar Anwendung findet, weil es sich auch um eine Sitzung des BetrR handelt, nicht in Frage stehen.

Schließl. geht auch der Hinweis auf den streng unternehmensbezogenen internen Charakter der Wirtschaftsausschußsitzung fehl. Abgesehen davon, daß einen zugezogenen Gewerkschaftsbeauftragten nach § 79 Abs. 2 BetrVG die gleiche Verschwiegenheitspflicht trifft wie die Mitglieder des BetrR und des Wirtschaftsausschusses, kann die Siche-

rung der Vertraulichkeit der in seinen Sitzungen auszutauschenden Informationen nicht maßgebend sein (vgl. BAG, Beschluß vom 18. 11. 1980 – 1 ABR 31/78 – AP Nr. 2 zu § 108 BetrVG 1972).

4. Dem LAG ist auch darin zuzustimmen, daß es kein generelles Recht zur Teilnahme eines Gewerkschaftsbeauftragten an allen Sitzungen des Wirtschaftsausschusses gibt, das Gegenstand eines wirksamen generellen Beschlusses des GesamtbetrR oder des Wirtschaftsausschusses sein könnte.

a) Zwar ist der 1. Senat des BAG in seinem Beschluß vom 18. 11. 1980 (BAG 34, 260 = AP Nr. 2 zu § 108 BetrVG 1972) davon ausgegangen, daß jedenfalls eine Regelung in der Geschäftsordnung eines GesamtbetrR, wonach zu den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses der Beauftragte einer Gewerkschaft einzuladen sei, nicht zu beanstanden ist. Die damit eng verknüpfte Auffassung, durch generellen Beschluß entweder des BetrR/GesamtbetrR und/oder des Wirtschaftsausschusses könne zu allen Sitzungen vorab ein Gewerkschaftsbeauftragter hinzugezogen werden, wird teilweise auch in der Lit. vertreten (vgl. *Fitting/Auffarth/Kaiser/Heither,* BetrVG, 15. Aufl., § 31 Rz. 4; *Gnade/Kehrmann/Schneider/Blanke,* aaO, § 31 Rz. 2; *Müller,* ZfA 1972, 213, 227; *Däubler,* aaO, Rz. 142).

Der erk. Senat folgt insoweit aber in Übereinstimmung mit dem LAG der überwiegenden Meinung im Schrifttum (vgl. *Dietz/Richardi,* aaO, § 108 Rz. 23, § 31 Rz. 11; *Galperin/Löwisch,* aaO, § 31 Rz. 5, 7, 12; *Brecht,* BetrVG, § 31 Rz. 5; *Hess/Schlochauer/Glaubitz,* aaO, § 31 Rz. 7; *Wiese,* GK-BetrVG, 4. Aufl., § 31 Rz. 19; *Stege/Weinspach,* aaO, § 31 Rz. 1; *Weiss,* aaO, § 31 Rz. 3; *Klosterkemper,* aaO, S. 15), die eine Beteiligung des Gewerkschaftsbeauftragten nur an bestimmten Wirtschaftsausschußsitzungen und die Hinzuziehung für einen bestimmten Beratungsgegenstand für möglich hält.

b) Dies ergibt sich aus § 107 Abs. 1 BetrVG. Danach müssen die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses dem Unternehmen angehören. Einem Gewerkschaftsbeauftragten von vornherein generell und ohne Rücksicht auf den konkreten Beratungsgegenstand die Teilnahme an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses zu gestatten, würde demnach zu einer Erweiterung dieser Vorschrift führen. Es würden stets auch Mitglieder teilnehmen, die nicht dem Unternehmen angehören. Dies widerspricht zudem auch dem in § 107 Abs. 1 Satz 3 BetrVG zum Ausdruck gekommenen Gesetzeszweck, wonach die Mitglieder die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 106 Abs. 3 BetrVG erforderl. fachl. Eignung besitzen sollen. Nach dem Sinn dieser Vorschrift ist ein Gewerkschaftsbeauftragter nur dann beratend hinzuzuziehen, wenn die fachl. Eignung der dem Unternehmen angehörenden Mitglieder im Einzelfall nicht ausreicht, um eine sachgerechte Beratung in wirtschaftl. Angelegenheiten sicherzustellen. Daraus folgt, daß eine Zuziehung von Gewerkschaftsbeauftragten stets nur bei einer inhaltl. bereits bestimmten Tagesordnung beantragt und beschlossen werden kann, wenn die vom GesGeb. gewünschte Sachkunde der Wirtschaftsausschußmitglieder ausnahmsweise nicht ausreicht, um ihrem gesetzl. Beratungs- und Informationsauftrag hinreichend Rechnung zu tragen. Das setzt aber stets eine Auseinandersetzung mit dem konkreten Beratungs- und Informationsgegenstand und damit eine Sachargumenten zugängl. Diskussion voraus, die vorab und pauschal für die Dauer der Amtszeit der betriebsverfassungsrechtl. Gremien generell und mit umfassendem Charakter nicht geleistet werden kann, weil die Beratungs- und Informationsgegenstände noch nicht bekannt sind.

Anmerkung: I. Die grundsätzliche Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung.

Ein beträchtl. Teil des vorl. Beschlusses setzt sich mit den Einwänden auseinander, die gegen die Entsch. des 1. Senats vom 18. 11. 1980 (AP Nr. 2 zu § 108 BetrVG 1972) erhoben worden waren. Dies mag denjenigen überraschen, der die Teilnahme eines Gewerkschaftsvertreters im Wirtschaftsausschuß als „abgehaktes" und „ausgepauktes" Problem angesehen hatte: Da die vorgetragenen Argumente keinen ausgeprägten Neuheitswert hatten, wäre eigentl. eine kürzere Bestätigung des bisher Praktizierten zu erwarten gewesen. Die Perspektive ändert sich freilich, wenn man den Beschluß bis zum Ende liest. Das Prinzip erfährt dabei zumindest deutliche Durchbrechungen, so daß sich eine umfassendere Bestandsaufnahme in der Tat anbot.

Inhaltl. ist gegen diesen ersten Teil der Entscheidung nichts zu erinnern. Überzeugend wird die entsprechende Anwendung des § 31 BetrVG auf den Wirtschaftsausschuß bejaht; § 108 Abs. 2 BetrVG erlaube ebensowenig einen Gegenschluß wie jene Vorschriften, die ausdrückl. auf § 31 BetrVG verweisen. Auch die spezifische Aufgabenstellung des Wirtschaftsausschusses führe nicht zu einer abweichenden Beurteilung. Zusätzl. hätte man noch auf die mittlerweile rund 8jährigen Erfahrungen verweisen können, die auf der Basis der bish. Rechtspr. gemacht wurden: Die Tatsache, daß es kaum zu gerichtl. Verfahren und ersichtl. auch nicht zu „Mißständen" wie Indiskretionen oder inakzeptabel langen Sitzungen gekommen war, verweist darauf, daß aus der Sicht der Praxis keine Veranlassung bestand, vom Bisherigen abzurücken.

Eine Reihe von Einzelfragen bleibt weiter strittig; zu ihnen Stellung zu nehmen, bestand kein unmittelbarer Anlaß.

Zum einen ist nicht in jeder Hinsicht geklärt, wer die Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten beschließen kann. Zwar gibt es keinen Zweifel, daß der BetrR mit Mehrheit, aber auch auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe einen entsprechenden Beschluß fassen kann bzw. muß, doch ist nicht endgültig geklärt, ob der Wirtschaftsausschuß dies auch aus eigener Machtvollkommenheit tun darf. Die Entsch. des 1. Senats vom 18. 11. 1980 (AP Nr. 2 zu § 108 BetrVG 1972) hatte dies „jedenfalls" dann bejaht, wenn der BetrR bzw. der GesamtbetrR eine entsprechende Ermächtigung erteilt hatte. Für eine generelle Befugnis des Wirtschaftsausschusses spricht die Erwägung, daß er selbst am besten beurteilen kann, ob ein Beratungsbedarf besteht. Außerdem würde die Gegenposition zu einem umständl. Verfahren zwingen, da zunächst das „Grundorgan" BetrR bzw. GesamtbetrR eingeschaltet werden müßte, das sich aller

Voraussicht nach einem derartigen Verlangen des Wirtschaftsausschusses nicht widersetzen würde. Derselbe Effekt träte so auf einem Umweg und mit beträchtl. Zeitverlust ein. Die vorl. Entsch. scheint gleichfalls in diese Richtung zu tendieren, da unter II 4 der Gründe unterschiedslos von Beschlüssen des GesamtbetrR und des Wirtschaftsausschusses die Rede ist. Auch wäre gerade von dem – im folgenden noch zu besprechenden – einzelfallbezogenen Ansatz des erk. Senats her eine allgemeine Ermächtigung durch den BetrR bzw. GesamtbetrR nicht möglich, so daß der Wirtschaftsausschuß praktisch immer erst „rückfragen" müßte; dies kann aber schwerlich gemeint sein.

Die entsprechende Anwendung des § 31 BetrVG wirft zum zweiten die Frage auf, in welchem Gremium die zugezogene Gewerkschaft vertreten sein muß. Dem Gedanken der Chancengleichheit aller im Betrieb vertretenen Gewerkschaften (vgl. BVerfGE 60, 170ff. = AP Nr. 1 zu § 48 LPVG Bremen) entspricht es, die Anforderungen nicht zu hoch zu schrauben. Nicht vorausgesetzt ist deshalb, daß die Gewerkschaft im Wirtschaftsausschuß selbst vertreten ist, kann dieser doch nach § 107 Abs. 1 Satz 1 BetrVG bis auf eine Person ausschließl. aus Experten bestehen, die vom BetrR allein aufgrund ihrer Sachkunde ausgesucht wurden (ebenso im Ergebnis *Richardi,* AuR 1983, 39). Es reicht aus, daß die Gewerkschaft im „Kreationsorgan" BetrR bzw. GesamtBetrR vertreten ist. Dies gilt auch dann, wenn der Wirtschaftsausschuß die Zuziehung selbst beschließt. Ist im konkreten Unternehmen ein GesamtbetrR gebildet, so läßt *Richardi* (AuR 1983, 39) schon die gewerkschaftl. Repräsentanz in einem Einzelbetriebsrat genügen. Dem ist in der Tat zuzustimmen, da es sonst möglich wäre, einzelne Organisationen von vornherein dadurch auszuschließen, daß man nur ihnen nicht angehörende BetrRMitglieder in den GesamtbetrR entsendet.

Zum dritten stellt sich das Problem, ob der ArbGeb. zur Zurückhaltung einzelner Informationen berechtigt ist, wenn ein Gewerkschaftsvertreter während laufender Tarifrunde hinzugezogen wird (vgl. *Richardi,* Anm. zu BAG EzA § 108 BetrVG 1972 Nr. 3 – S. 41). Der vorl. Beschluß enthält keinerlei Anhaltspunkte in dieser Richtung, sondern bestätigt die Aussage des 1. Senats vom 18. 11. 1980 (AP Nr. 2 zu § 108 BetrVG 1972), wonach die Sicherung der Vertraulichkeit kein Gesichtspunkt bei der Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses ist: Der GesGeb. vertraut vielmehr darauf, daß alle Beteiligten die Verschwiegenheitspflicht nach § 79 Abs. 2 BetrVG beachten und daß der Unternehmer überdies durch § 106 Abs. 2 BetrVG ausreichend geschützt ist, wonach er keine Informationen geben muß, durch die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gefährdet werden könnten. Davon ganz abgesehen, kann man sich überdies die Frage stellen, ob es eigentl. der Natur von Tarifverhandlungen entspricht, die wirtschaftl. Lage der einzelnen Unternehmen wie eine geheime Kommandosache zu behandeln; Offenheit kann es unter Umständen für die gewerkschaftl. Seite sehr viel leichter machen, einem hinter den eigenen Erwartungen zurückbleibenden Ergebnis zuzustimmen.

II. Die große Ausnahme: Teilnahme nur in spezifischen Einzelfällen

1. Die auslegungsbedürftige Position des 6. Senats.

Das eigentl. Neue an der vorl. Entsch. ist in ihrem zweiten Leitsatz angesprochen: Die Teilnahme eines Gewerkschaftsbeauftragten kann jeweils nur für eine konkret bestimmte Sitzung des Wirtschaftsausschusses beschlossen werden. Für sich allein genommen würde diese Formulierung ledigl. bedeuten, daß gegebenenfalls in bezug auf jede Sitzung erneut Beschluß gefaßt werden muß. Die Ausführungen unter II 4b der Gründe sprechen allerdings für eine weitergehende Einschränkung des Teilnahmerechts: Die Zuziehung von Gewerkschaftsbeauftragten kann danach stets nur bei einer inhaltl. bereits bestimmten Tagesordnung beantragt und beschlossen werden, „wenn die vom GesGeb. gewünschte Sachkunde der Wirtschaftsausschußmitglieder ausnahmsweise nicht ausreicht, um ihrem gesetzl. Beratungs- und Informationsauftrag hinreichend Rechnung zu tragen." Dies spricht entscheidend nicht nur für eine verfahrensmäßige, sondern für eine substantielle Beschränkung des gewerkschaftl. Teilnahmerechts: Dieses ist von bestimmten inhaltl. Voraussetzungen abhängig und beschränkt sich deshalb notwendig auf einzelne Tagesordnungspunkte. Möglicherweise hat der Unternehmer sogar das Recht, die Erörterung mit dem Wirtschaftsausschuß vorübergehend abzubrechen, wenn ein Gewerkschaftsbeauftragter teilnimmt, ohne daß diese spezifischen Voraussetzungen gegeben sind. Der Leitsatz geht daher sehr viel weniger weit als die Begründung. Was definitiv gelten soll, wird nicht mit letzter Klarheit deutlich, doch dürfte wohl den in der Begründung gewählten Formulierungen ausschlaggebende Bedeutung zukommen: Der „offene", sich nicht zu inhaltl. Voraussetzungen der Zuziehung äußernde Leitsatz muß im Lichte der Entscheidungsgründe gesehen werden. In der Sache verdient eine solche Position allerdings entschiedenen Widerspruch.

2. Die Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung

Der Leitsatz 2, aber erst recht der darauf bezogene Teil der Gründe weicht in vollem Umfang von der Entsch. des 1. Senats vom 18. 11. 1980 (AP Nr. 2 zu § 108 BetrVG 1972) ab. Aus der dort angenommenen und im ersten Teil des vorl. Beschlusses bestätigten Regel wird de facto ein Ausnahmetatbestand. Dies wirft die Frage auf, ob nicht der Gr. Senat hätte angerufen werden müssen.

In der Entsch. des 1. Senats war es um eine Bestimmung in der Geschäftsordnung des GesamtbetrR gegangen, wonach der Beauftragte der IG Metall zu allen Sitzungen des Wirtschaftsausschusses einzuladen war (BAG, aaO, unter A der Gründe). Im vorl. Fall ging es um einen Beschluß des GesamtbetrR, wonach die Vertreter zweier Gewerkschaften generell zu den Wirtschaftsausschußsitzungen einzuladen seien. Die weitergehende „Öffnung" des Wirtschaftsausschusses lag also der Entsch. des 1. Senats zugrunde: Vorschriften der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der BetrRMitglieder abgeändert oder im Einzelfall durchbrochen werden (*Fitting/Auffarth/*

Kaiser/Heither, BetrVG, 15. Aufl. 1987, § 36 Rn. 10; *Wiese,* in: GK-BetrVG, Bd. 1, 4. Aufl., 1987, § 36 Rn. 49, jeweils m. w. N.), während ein schlichter Beschluß durch einfache Mehrheit außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden kann. Es ging also darum, daß im vorl. Fall selbst eine weniger weitgehende Regelung beanstandet wurde. Diese ist gegenüber einer Geschäftsordnungsbestimmung kein „aliud" und im Hinblick auf die rechtl. Beurteilung auch nicht nur mit jener „eng verknüpft" wie es unter II 4a der Gründe heißt; vielmehr geht es eindeutig darum, den vom 1. Senat angenommenen Rechtssatz „Möglichkeit zu genereller Einladung" durch den gegenteiligen Rechtssatz „Möglichkeit zur Einladung nur bei fehlender eigener Sachkunde" zu ersetzen.

Nun verpflichtet nicht jede Abweichung zur Vorlage an den Großen Senat nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG. Auf sie kann vielmehr verzichtet werden, wenn sich in der Zwischenzeit die Zuständigkeiten geändert haben, wenn der „abweichende" Senat insoweit an die Stelle des ursprüngl. entscheidenden getreten ist. Grundgedanke ist die berechtigte Erwägung, daß die Einheit der Rechtspr. nicht gefährdet ist; der Fall liegt nicht anders, als wenn ein Senat von seiner eigenen früheren Rechtspr. abweicht. Voraussetzung ist allerdings immer, daß der bisherige Senat unter keinerlei rechtl. Gesichtspunkten mehr zuständig ist (so ausdrückl. BAG AP Nr. 1 zu § 7 AltbankenG Berlin [Bl. 4 R]), daß ihm das gesamte in Frage stehende Rechtsgebiet entzogen ist (so ausdrückl. BAG AP Nr. 82 zu § 242 BGB Ruhegehalt [Bl. 2 R für das Betriebsrentenrecht]). Ein solcher Fall liegt hier wohl nicht vor. Nach dem für das Jahr 1980 geltenden Geschäftsverteilungsplan war der 1. Senat für Beschlußverfahren i. S. des § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG zuständig, soweit sie die §§ 87ff. BetrVG 1972 betrafen, während dem 6. Senat schon damals alle Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG zugewiesen waren, soweit es sich u. a. um Rechtsstreitigkeiten aus den §§ 6–86 BetrVG 1972 handelte (mitgeteilt in AuR 1980, 49). An dieser Geschäftsverteilung hatte sich im Jahre 1987 insoweit etwas geändert, als der 6. Senat nunmehr für „Rechtsstreitigkeiten aus dem formellen Betriebsverfassungsrecht" zuständig war, wozu u. a. Organisation und Geschäftsführung von BetrR und Wirtschaftsausschuß gehören. Ob damit ausgeschlossen ist, daß der 1. Senat in einem anderen Verfahren mit derselben Problematik befaßt wird, erscheint zweifelhaft – gleichwohl bestand kein zwingender Anlaß zur Einschaltung des Großen Senats. Immerhin hätte es nahegelegen, dazu einige Ausführungen zu machen.

3. Bedenken aus dem Betriebsverfassungsrecht

Der erk. Senat stützt seine Auffassung darauf, die überwiegende Meinung im Schrifttum halte eine Beteiligung des Gewerkschaftsbeauftragten nur an bestimmten Wirtschaftsausschußsitzungen und seine Hinzuziehung nur für einen bestimmten Beratungsgegenstand für möglich (unter II 4a a. E. der Gründe). Weiter würde eine generelle Teilnahme des Gewerkschaftsbeauftragten gegen § 107 Abs. 1 BetrVG verstoßen, der nur Angehörige des Unternehmens als Mitglieder vorsehe. Schließl. gehe § 106 Abs. 3 BetrVG davon aus, daß die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige fachl. Eignung besitzen; vom Zweck der Regelung her sei es daher nur gerechtfertigt, Gewerkschaftsvertreter dann heranzuziehen, wenn ausnahmsweise die vom GesGeb. gewünschte Sachkunde nicht ausreiche.

Was zunächst die angeführten Stellungnahmen der Lit. betrifft, so kann sich der erk. Senat auf sie nicht stützen. Bei *Galperin/Löwisch,* BetrVG, Bd. 1, 6. Aufl. 1982 findet sich in § 31 Rn. 5 und 7 der ausdrückl. Hinweis, der BetrR könne in seiner Geschäftsordnung die Teilnahme von Gewerkschaftsvertretern generell regeln; nur dann, wenn ein solcher Fall nicht vorliege, erstrecke sich die Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten jeweils auf eine bestimmte Sitzung. Sachgerechter wäre es daher gewesen, diese beiden Autoren zu der im vorangegangenen Abschnitt erwähnten Mindermeinung zu rechnen, die eine „Generaleinladung" für möglich hält. Doch abgesehen von dieser Marginalie: Wie schon die bei § 31 BetrVG angesiedelten Fundstellen deutlich machen, geht es ausschließl. darum, daß eine Einladung nicht pauschal für alle künftigen Sitzungen, sondern nur für ganz bestimmte Sitzungen oder Tagesordnungspunkte möglich sein soll. Nirgends ist davon die Rede, daß eine Zuziehung von Gewerkschaftsbeauftragten auch von bestimmten inhaltlichen Voraussetzungen abhängig sein soll; Entsprechendes würde sich auch nicht mit den Grundprinzipien der Kooperation zwischen BetrR und Gewerkschaft vereinbaren lassen, wonach der BetrR autonom entscheiden kann, ob und in welchem Umfang er sich gewerkschaftl. Hilfe bedienen will. Auch der Komm. von *Dietz/Richardi,* der als einziger mit einer Äußerung zum gewerkschaftl. Teilnahmerecht am Wirtschaftsausschuß zitiert wird (BetrVG, 6. Aufl., Bd. 2 1982, § 108 Rn. 23), beschränkt sich auf die Aussage, die Gewerkschaft könne nur für bestimmte Sitzungen eingeladen werden, ohne daß dabei noch zusätzl. Bedingungen erfüllt sein müßten.

Auch das zweite Argument des erk. Senats überzeugt nicht. Zwar läßt sich durchaus die Auffassung vertreten, § 107 Abs. 1 BetrVG verbiete, daß „stets auch Mitglieder teilnehmen, die nicht dem Unternehmen angehören." Selbst eine regelmäßige gewerkschaftl. Teilnahme führt jedoch nicht einen solchen Zustand herbei: Der Beauftragte wird nicht „Mitglied" des Wirtschaftsausschusses, sondern ist dort nur mit beratender Stimme tätig. Angesichts der spezifischen Aufgabenstellung des Wirtschaftsausschusses ist der „Abstand" zu den eigentl. Mitgliedern nicht sehr groß, doch wird er deutlich, wenn ausnahmsweise formelle Beschlüsse gefaßt, beispielsweise Sitzungstermine festgelegt oder Sachverständige hinzugezogen werden. Daß es Abstufungen dieser Art durchaus geben kann, wird nicht zuletzt an der Schwerbehindertenvertretung im Wirtschaftsausschuß deutlich (BAG AP Nr. 2 zu § 22 SchwbG = DB 1987, 2467). § 107 Abs. 1 BetrVG weit auszulegen und die beratende Teilnahme wie eine Mitgliedschaft zu behandeln, geht nicht an, da die Sitzungsteilnahme – wie der erk. Senat im ersten Teil seiner Begründung selbst ausführt – in § 108 Abs. 2 BetrVG eine selbständige (wenn auch nicht abschließende) Regelung erfahren hat.

Die Zuziehung eines Gewerkschaftsbeauftragten vom Fehlen eigener Sachkunde der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses abhängig zu machen, stellt diesen einem Sachverständigen i. S. des § 108 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 80 Abs. 3 BetrVG gleich. Legt man die Auffassung des erk. Senats zugrunde, sind keine Fälle denkbar, in denen zwar ein Gewerkschaftsbeauftragter, nicht jedoch ein Sachverständiger hinzugezogen werden könnte. Ein Unterschied bestünde in formaler Hinsicht insofern, als der ArbGeb. ledigl. bei der Zuziehung des Sachverständigen ausdrückl. zustimmen müßte. Eine so weitreichende materiellrechtl. Angleichung steht im Gegensatz zu dem ansonsten im Betriebsverfassungsrecht durchgehend praktizierten Prinzip, wonach die Zuziehung von Gewerkschaftsbeauftragten unter vergleichsweise leicht zu erfüllenden Voraussetzungen möglich (und deshalb auch die Regel) ist, während externe Sachverständige nur in Ausnahmefällen beteiligt werden. Weiter führt die Meinung des erk. Senats letztl. dazu, entgegen § 108 Abs. 2 Satz 3 BetrVG das Recht auf einen Sachverständigen leerlaufen zu lassen: Es liegt zumindest nahe, bei fehlender Sachkunde der Wirtschaftsausschußmitglieder immer auf den (unentgeltlichen) Beistand der Gewerkschaft zu verweisen und so die Erforderlichkeit für die Beiziehung anderer Sachverständiger abzulehnen. Mit Recht hat außerdem *Löwisch* (BetrVG, 1985, § 107 Rn. 1) darauf hingewiesen, für den BetrR sei die größtmögliche Sachkunde der Wirtschaftsausschußmitglieder nicht der einzige Maßstab; es müsse vielmehr auch ein „gewisses Vertrauensverhältnis" bestehen. Legt man dies zugrunde, so kann sehr wohl der Fall eintreten, daß zwar im Wirtschaftsausschuß – ggfs. auch als leitender Angestellter – ein Bilanzexperte sitzt, der BetrR jedoch das Bedürfnis hat, bei einer besonders kontroversen Frage auch gewerkschaftl. Sachverstand heranzuziehen – sei es, daß man sich von der Alltagsweisheit leiten läßt, 4 Augen würden mehr sehen als 2, sei es, daß man befürchtet, der betriebsinterne Sachkenner könne einem Loyalitätskonflikt ausgesetzt sein. Vom Standpunkt des erk. Senats wäre ein solches Vorgehen nicht möglich, zumindest sehr zweifelhaft.

Die Auffassung des erk. Senats führt schließl. zu Konsequenzen, die man als wenig sachgerecht bezeichnen muß. So kann ein Gewerkschaftsbeauftragter allein aufgrund eines Beschlusses an der gemeinsamen Sitzung von Wirtschaftsausschuß und BetrR nach § 108 Abs. 4 BetrVG teilnehmen, während bei „normalen" Wirtschaftsausschußsitzungen zusätzl. noch die genannten inhaltl. Vorausssetzungen zu erfüllen sind. Weiter wird durch die neue Rechtspr. ein Anreiz dafür geschaffen, die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses nach § 107 Abs. 3 Satz 1 BetrVG einem Ausschuß des BetrR zu übertragen, der sich gleichfalls unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 31 BetrVG von einer Gewerkschaft beraten lassen kann. Würde die vorl. Entsch. in der Praxis wirkl. ernstgenommen und peinlich genau befolgt, müßte in der Mehrzahl der Fälle mit einer solchen „Ausweichstrategie" gerechnet werden – ein wenig gesetzeskonformes Ergebnis, das den Wirtschaftsausschuß als solchen zur Ausnahmeerscheinung werden ließe.

4. Bedenken im Hinblick auf Art. 9 Abs. 3 GG

Der erk. Senat ist in seinen Ausführungen stillschweigend davon ausgegangen, daß die Sitzungsteilnahme eines Gewerkschaftsbeauftragten ausschließl. aus dem Blickwinkel des Wirtschaftsausschusses zu betrachten sei. Wenn er Beratungsbedarf besitzt, weil ihm ausnahmsweise die nötige Sachkunde fehlt, kann er sich an die Gewerkschaft wenden. Diese gerät so in die Position einer „Hilfsquelle", die man – sollte sie sich als überflüssig erweisen – auch ganz ausschließen kann. Eine solche Sicht verkennt, daß die Gewerkschaft im Rahmen der Betriebsverfassung eigene Rechte wahrnimmt, daß sie zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen tätig wird, wenn sie betriebsverfassungsrechtl. Organe berät und sich an ihrer Arbeit beteiligt. Der 1. Senat hatte dies in seiner Entscheidung vom 18. 11. 1980 (AP Nr. 2 zu § 108 BetrVG 1972 [unter 1b der Gründe]) noch ausdrückl. betont; der erk. Senat hat dem keine Bedeutung beigemessen. Darin liegt mehr als eine Abweichung von früheren Positionen des eigenen Gerichts; die vorl. Entsch. steht auch im Widerspruch zur Rechtspr. des BVerfG.

Der 1. Senat hatte bei der Prüfung der Antragsbefugnis ausgeführt (aaO): „Die gewerkschaftl. Betätigung im Bereich der Betriebsverfassung, insbes. auch die Wahrnehmung von Unterstützungsfunktionen, wie sie vor allem in der Generalnorm des § 2 Abs. 1 BetrVG, aber auch in zahlreichen anderen Vorschriften des BetrVG angesprochen sind, dient – wenn auch nur mittelbar – letztl. der Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen der ArbN des Betriebes und gehört damit zu dem ureigenen, historisch überkommenen Tätigkeitsfeld der Gewerkschaften, dessen Kernbereich durch Art. 9 Abs. 3GG verfassungsrechtl. geschützt ist (vgl. BVerfGE 19, 303 = AP Nr. 7 zu Art. 9 GG). Wenn das BetrVG den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften besondere betriebsverfassungsrechtl. Unterstützungsaufgaben zuweist, so handelt es sich dabei um die dem GesGeb. zukommende Ausgestaltung und nähere Regelung des im Kern verfassungsrechtl. verbürgten Betätigungsrechts der Gewerkschaften im Betriebe. Bei der Ausübung ihrer gesetzl. Unterstützungsfunktion geht es also um die Wahrnehmung eigener, vom GesGeb. als solche anerkannter betriebsverfassungsrechtl. Rechte der Gewerkschaften." Das BVerfG hat dies ausdrückl. nicht nur für die Wahlwerbung (BVerfGE 28, 295, 305 = AP Nr. 16 zu Art. 9 GG), sondern für die gesamte Betätigung im Bereich der Personalvertretung (und Betriebsverfassung) bestätigt (BVerfGE 60, 162, 170 = AP Nr. 1 zu § 68 LPVG Bremen). Aus der verfassungsrechtl. Verankerung der gewerkschaftl. Beteiligung an der Betriebsverfassung folgt, daß der GesGeb. bzw. der an seiner Stelle handelnde Richter bei ihrer Ausgestaltung keinen unbeschränkten Spielraum besitzt. Zwar beschränkt sich die in Art. 9 Abs. 3 GG implizite enthaltene Garantie auf einen „Kernbereich"; doch ist dieser angetastet, wenn dem Betätigungsrecht der Koalitionen Schranken gezogen werden, die nicht zum Schutze anderer Rechtsgüter von der Sache her geboten sind (BVerfGE 28, 295, 306 = AP Nr. 16 zu Art. 9 GG). Das

BVerfG hat darauf auch in neueren Entscheidungen immer wieder zust. Bezug genommen (BVerfGE 50, 290, 368 = AP Nr. 1 zu § 1 MitbestG [mit Anm. von *Wiedemann*]; 57, 220, 246 = AP Nr. 9 zu Art. 140 GG; 58, 233, 247 = AP Nr. 31 zu § 2 TVG).

Welche „anderen Rechtsgüter" die Einschränkung der gewerkschaftl. Beteiligung an der Arbeit des Wirtschaftsausschusses rechtfertigen könnten, ist aus dem vorl. Beschluß nicht zu ersehen. Der spezifische Charakter des Wirtschaftsausschusses, seine Orientierung auf Beratungen über Unternehmensinterna sind gerade auch nach der Entscheidung des erk. Senats kein Grund, die Teilnahme eines Gewerkschaftsbeauftragten in Frage zu stellen; insoweit sei auf die Ausführungen unter II 3c a. E. der Gründe verwiesen. Auch die allem Anschein nach reibungslose Praxis legt nicht gerade den Schluß nahe, daß die gewerkschaftl. Beteiligung etwa im Interesse des Betriebsfriedens oder des ungestörten Arbeitsganges – beides in BVerfGE 57, 220, 245 = AP Nr. 9 zu Art. 140 GG namhaft gemachte „andere Rechtsgüter" – reduziert werden müßte.

III. Praktische Konsequenzen

Der Beschluß des 6. Senats bringt Unruhe in einen Bereich, der bisher zu keinen größeren Kontroversen Anlaß bot. Der ArbGebSeite ist nunmehr die Möglichkeit eröffnet, die Präsenz der Gewerkschaften in den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses drastisch zurückzudrängen. Freilich wäre dafür ein nicht geringer Preis zu bezahlen. In vielen Fällen würde es vermutl. Streit darüber geben, ob die nötige Fachkunde vorhanden ist oder nicht. Auseinandersetzungen hierüber könnten zu zahlreichen Beschlußverfahren führen, ist doch die Qualifikation der Wirtschaftsausschußmitglieder ein Gegenstand, der sehr unterschiedl. Beurteilung zugängl. sein kann – ganz abgesehen davon, daß nicht sicher ist, ob bereits die Sachkunde eines einzigen Mitglieds des Wirtschaftsausschusses ausreicht. Als weitere, Zeit und Kosten verursachende Reaktion des BetrR droht eine extensive Handhabung seines Auskunftsrechts nach § 80 Abs. 2 BetrVG, das von der Rechtspr. in durchaus betriebsratsfreundl. Sinne gehandhabt wird (vgl. etwa BAG AP Nr. 29 zu § 80 BetrVG 1972 = DB 1987, 1491, zur Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten). Weiter kommt in Betracht, daß der Wirtschaftsausschuß auf der Grundlage des § 108 Abs. 4 BetrVG dem BetrR in Gegenwart eines Gewerkschaftsvertreters sehr eingehend berichtet und dessen Kommentare dann zu Rückfragen führen, die ggfs. zusätzl. Sitzungen des Wirtschaftsausschusses erforderl. machen. Die Geschäftsleitungen sind daher gut beraten, wenn sie am Status quo nichts ändern und die Teilnahme von Gewerkschaftsvertretern unbeanstandet lassen. Dem 6. Senat ist zu empfehlen, seine Position noch einmal zu überdenken. Auch eine Klarstellung in der Richtung, daß die Zuziehung des Gewerkschaftsvertreters für jede Sitzung beschlossen werden muß, jedoch nicht von inhaltl. Voraussetzungen abhängt, könnte sehr hilfreich sein. Das letzte Wort ist in dieser Sache jedenfalls nicht gesprochen.

Professor Dr. Wolfgang *Däubler*, Bremen.